

## Cyber-Versicherung

# Wer zahlt den Cyberschaden?

## Schwierigkeiten im Verhältnis von Cyberdeckungen und anderen Versicherungsverträgen

### 1. EINLEITUNG

Funktionalität und damit Wert einer Versicherung zeigen sich spätestens im Schadenfall. Hier fällt bei Cyberpolicen ein Aspekt mehr ins Gewicht als bei „klassischen“ Versicherungsverträgen: Die Frage, wann die Cyberpolice eingreift, wenn noch anderweitiger Versicherungsschutz für das Risiko bzw. den Schaden besteht – die Problematik der Mehrfachversicherung. Dieser Beitrag soll Konfliktpotenziale für Versicherungsnehmer und Lösungsansätze aufzeigen, um Deckungslücken zu vermeiden und Schwierigkeiten im Schadenfall vorzubeugen.

### 2. DAS PROBLEM DER MEHRFACHVERSICHERUNG

Das Problem der Mehrfachversicherung besteht, wenn ein Interesse gegen die dieselbe Gefahr bei mehreren Versicherern versichert ist (vgl. § 78 Absatz 1 VVG). Welcher Versicherer leistet im Schadenfall in welchem Umfang? Kann und muss der Versicherungsnehmer einen Versicherer vorrangig in Anspruch nehmen?

Der Versicherungsnehmer hat ein Interesse daran, Mehrfachversicherungen zu vermeiden. Es liegt in seinem Interesse, doppelte Prämien infolge einer Mehrfachversicherung zu vermeiden. Vorrangiges Ziel des Versicherungsnehmers ist aber ein umfassender, verlässlicher Versicherungsschutz mit klarem Anwendungsbereich und ohne Deckungslücken.

Muss sich der Versicherungsnehmer im Schadenfall erst einmal mit dem Versicherer (oder den Versicherern) darüber streiten, welcher Versicherer überhaupt leistungspflichtig ist, läuft der Versicherungsschutz schnell leer.

Das Problem der Mehrfachversicherung ist aus folgenden Gründen in der Cyberversicherung virulenter als in anderen Sparten:

#### 2.1 Mehr Schnittstellen zu anderen Deckungen bei Cyberpolicen

Cyberpolicen weisen mehr Schnittstellen zu anderen Deckungen auf als andere Versicherungsverträge zueinander. Cyberpolicen decken bestimmte Haftpflichtrisiken und bestimmte Eigenschäden. Daher bestehen mögliche Überschneidungen nicht nur zu (anderen) Haftpflichtverträgen, sondern auch zu Eigenschadendeckungen, z.B. bei Vermögensschäden nach Computermissbrauch, die unter eine Vertrauensschadenversicherung sowie eine Cyberversicherung fallen können.

Schnittstellen bestehen aber auch zu Sachversicherungen. Cyberdeckungen bieten Versicherungsschutz bei Hackerangriffen. Hackerangriffe betreffen die IT-Infrastruktur des Versicherungsnehmers. Hat der Versicherungsnehmer eine IT-Deckung, sind bestimmte (Cyber)Schäden möglicherweise auch von der IT-Deckung umfasst.

Auch Versicherungen anderer Sparten können betroffen sein. Eine immer weiter zunehmende Cybergefahr ist die Bedrohung durch Ransomware (also das Sperren von Daten-/Datenverarbeitungssystemen durch Dritte und die nachfolgende Erpressung zur Freigabe der Daten). Übliche Cyberpolicen decken (optional) Zahlungen des Versicherungsnehmers zur Datenfreigabe als versicherte Eigenschäden ab. Unterhält der Versicherungsnehmer auch eine Kidnap & Ransom, kann im Erpressungsfall u.U. ebenfalls unter dieser Police Deckung bestehen.

## 2.2 Keine einheitlichen Deckungsstandards und Abgrenzungen zu anderen Versicherungsverträgen

In „traditionellen“ Sparten haben sich Deckungsstandards und Standardbedingungen herausgebildet (z.B. durch übliche Versicherungsfalldefinitionen wie das – wenn auch in der Wirksamkeit umstrittene – Claims-made-Prinzip in der D&O-Versicherung). In der allgemeinen Haftpflichtversicherung erfolgt eine Abgrenzung der Versicherungsverträge durch „Nullstellung“ für Risiken, die über spezielle Deckungen versichert werden können. Für Cyberrisiken existieren bislang keine einheitlichen Deckungsmaßstäbe und keine gewachsenen Abgrenzungen von Cyberpolicen und anderen Versicherungsverträgen, weil sich der Markt der Cyberversicherung in der Entwicklung befindet.

Ein und derselbe Sachverhalt kann somit typischerweise zu Versicherungsfällen unter Cyberdeckungen und unter anderen Versicherungsverträgen führen.

## 3. REGELUNGEN IM VERSICHERUNGSVERTRAG – PRÄZISIERUNG ODER PRAKTISCHE WERTLOSIGKEIT?

Eine Möglichkeit, Mehrfachversicherungen zu vermeiden, sind entsprechende Regelungen im Versicherungsvertrag.

Das VVG regelt in § 78 für den Fall einer Mehrfachversicherung die gesamtschuldnerische Haftung der Versicherer. Das Versicherungsvertragsrecht erlaubt es den Parteien des Versicherungsvertrages innerhalb der Grenzen des AGB-Rechts, das Verhältnis mehrerer Versicherungsverträge zueinander in den Versicherungsverträgen abweichend von § 78 VVG zu regeln.

Wie andere Versicherungsverträge enthalten auch Cyberdeckungen regelmäßig vertragliche Regelungen zur Frage, wie sich der Versicherungsschutz zu anderen Deckungen verhält. Diese vertraglichen Regelungen können sehr unterschiedlich sein – mit der Folge eines weitreichenden Versicherungsschutzes oder aber auch einer praktischen Wertlosigkeit der Deckung.

### 3.1 Konfliktpotenzial Subsidiaritätsklauseln

Teilweise enthalten Cyberdeckungen – wie andere Versicherungsverträge auch – Subsidiaritätsklauseln. Diese Klauseln sollen im Fall der Mehrfachversicherung die Leistungspflicht des Versicherers beschränken. Der Versicherer will ein Rangverhältnis zwischen ihm und anderen Versicherern desselben Risikos herstellen und nur nachrangig (subsidiär) im Versicherungsfall leisten. Subsidiaritätsklauseln sind auf unterschiedliche Arten ausgestaltet. Je nach Reichweite der verwendeten Klausel wird zwischen sogenannten einfachen (eingeschränkten) und qualifizierten (uningeschränkten) Subsidiaritätsklauseln unterschieden.<sup>1</sup>

Eine Cyberpolice kann beispielsweise folgende (qualifizierte) Subsidiaritätsklausel enthalten:

---

<sup>1</sup> Vgl. zu der Funktion und Wirksamkeit von Subsidiaritätsklauseln A. Meyer in VP Juni/2014, S. 108 ff.

### *„Anderweitige Versicherungen*

*Besteht für einen unter diesem Versicherungsvertrag geltend gemachten Anspruch auch unter einem anderen Versicherungsvertrag Versicherungsschutz, so ist der Versicherungsnehmer verpflichtet, den geltend gemachten Anspruch zunächst unter dem anderen Versicherungsvertrag geltend zu machen. Die Leistungspflicht des Versicherers unter diesem Versicherungsvertrag besteht nur, wenn und insoweit der andere Versicherer für den geltend gemachten Anspruch nicht leistet...“*

Für den Versicherungsnehmer kann eine solche Subsidiarität bei einem Cyberschaden die praktische Wertlosigkeit der Deckung bedeuten. Nach hier vertretener Auffassung ist zwar unter AGB-rechtlichen Gesichtspunkten fraglich, ob sich der Versicherer im Einzelfall auf die qualifizierte Subsidiaritätsklausel berufen kann. Für den Versicherungsnehmer ist aber bei einem Cybervorfall folgendes entscheidend:

Der Versicherungsnehmer ist auf eine schnelle und funktionierende Schadenregulierung angewiesen. Entdeckt der Versicherungsnehmer eine Hackerattacke, muss er sofort Maßnahmen ergreifen, um Daten und IT-Systeme wiederherzustellen und eine Betriebsunterbrechung zu begrenzen. Verliert der Versicherungsnehmer durch eine Cyberattacke Millionen personenbezogener Kundendaten, muss der Versicherungsnehmer umgehend Behörden und Betroffene informieren. Der Versicherungsnehmer muss sofort Entscheidungen zur Medieninformation treffen, um ggf. existenzbedrohende Reputationsschäden zu vermeiden.

Diese Handlungsmöglichkeit des Versicherungsnehmers ist gefährdet, wenn er damit rechnen muss, dass ihn der Cyberversicherer zunächst auf einen anderen Versicherungsvertrag verweist. Das Problem ist umso gravierender, als Cyberdeckungen üblicherweise Assistenzleistungen bei einem Cybervorfall vorsehen. Beispielsweise sagen Versicherer zu, Experten (z.B. IT-Forensiker oder PR-Berater) zur Verfü-

gung zu stellen – eben um den Versicherungsnehmer, der häufig nicht über die entsprechenden Kompetenzen und Kapazitäten verfügt, im Bedarfsfall schnell handeln zu lassen.

Im Ergebnis bedeuten Subsidiaritätsklauseln in Cyberdeckungen (wie auch in anderen Versicherungsverträgen) eine gravierende Unsicherheit und das Risiko entscheidender Deckungslücken für den Versicherungsnehmer. Der Versicherungsnehmer erhält möglicherweise überhaupt keinen Deckungsschutz, kann sich aber jedenfalls nicht darauf verlassen, dass der Cyberversicherer umgehend in die Regulierung eintritt.

### 3.2 Spezialitätsklauseln als Lösungsansatz

Vorzugswürdig für den Versicherungsnehmer sind – abhängig vom Einzelfall – Klauseln, die den Vorrang der Cyberdeckung vor anderen Versicherungsverträgen eindeutig regeln.

Eine Cyberpolicy kann beispielsweise bestimmen:

*„Ist ein Versicherungsfall oder ein Schaden auch unter einem anderen Versicherungsvertrag versichert, so geht dieser Vertrag als der speziellere Vertrag vor.“*

Die Klausel löst das Problem der Mehrfachversicherung konträr zur Subsidiarität. Der Versicherer positioniert sich klar und erklärt sein Leistungsversprechen zugunsten des Versicherungsnehmers für vorrangig gegenüber dem anderweitigen Versicherungsvertrag (Vorrang der Spezialdeckung vor allgemeiner Deckung). Der Versicherungsnehmer weiß bei Vertragschluss und im Schadenfall, woran er ist und kann sich an den Cyberversicherer als Spezialversicherer halten. Der Cyberversicherer wird bei der Prämienkalkulation den klaren Vorrang der Cyberdeckung vor anderen Versicherungsverträgen einpreisen, bietet seinem Kunden damit aber ein klares Leistungsversprechen.

### 3.3 Vermehrt Cyberausschlüsse in anderen Versicherungsverträgen

Schließt ein anderer Versicherungsvertrag Cyberrisiken von der Deckung aus, stellt sich die Frage der Mehrfachversicherung nicht – der andere Versicherungsvertrag gewährt schlichtweg keine Deckung. Versicherungsnehmer müssen beim Abschluss von Versicherungsverträgen oder der Vereinbarung neuer Bedingungen berücksichtigen, dass Versicherer auf die fortschreitende Entwicklung der Cybergefahren und -deckungen reagiert haben. Vermehrt schließen (klassische) Versicherungsverträge Cyberrisiken bzw. -schäden ausdrücklich vom Versicherungsschutz aus – anders als in der Vergangenheit. Versicherungsnehmer, die in der Vergangenheit davon ausgehen konnten, dass jedenfalls bestimmte Schäden im Zusammenhang mit Cyberrisiken auch unter bereits bestehenden, klassischen Deckungen versichert sind, müssen somit beim Abschluss neuer Versicherungsverträge/-bedingungen auf weitergehende Cyberausschlüsse achten.

## 4. FAZIT

Cyberversicherungen weisen mehr Schnittstellen zu anderen Versicherungsverträgen auf, als „klassische“ Versicherungsverträge zueinander. Die Abgrenzung der Versicherungsverträge entscheidet für den Versicherungsnehmer im Schadenfall über eine verlässliche Schadenregulierung oder eine im gravierendsten Fall leerlaufende Deckung.

Versicherungsnehmer sollten darauf achten, dass Cyberdeckungen keine qualifizierten Subsidiaritätsklauseln enthalten. Spezialitätsklauseln können zugunsten des Versicherungsnehmers Klarheit schaffen und den Vorrang der Cyberpolice sicherstellen.

Eine zukunftsweisende Möglichkeit zielführender Deckungskonzepte können kombinierte Deckungen sein. Kombinierte Deckungen bieten die Möglichkeit

Abgrenzungsschwierigkeiten zu vermeiden und den Versicherungsnehmern neue, bedarfsgerechte Deckungskonzepte zu bieten. Dies gilt insbesondere für kombinierte Elemente der Cyberversicherung und der Vertrauensschadenversicherung, der E&O- und der D&O-Versicherung, aber auch für die Deckung von Reputationsverlusten. Hier ist das Innovationspotenzial der Versicherer gefragt, um Antworten auf berechnete Vorbehalte der Versicherungsnehmer zu geben.

Für Rückfragen steht Ihnen der Autor gern zur Verfügung:



**Christian Drave, LL.M.**  
Rechtsanwalt  
Master of Insurance Law

Wilhelm Partnerschaft von  
Rechtsanwälten mbB  
Reichsstraße 43  
40217 Düsseldorf

Tel: +49 211 687746 43  
Fax: +49 211 687746 20  
[christian.drave@wilhelm-rae.de](mailto:christian.drave@wilhelm-rae.de)

[www.wilhelm-rae.de](http://www.wilhelm-rae.de)